

Treppensturz: Kirchenstiftung haftet bei fehlendem Handlauf an der Kirchentreppe
Anscheinsbeweis kommt dem Geschädigten gemäß BGH-Rechtsprechung zugute

Die Geschädigte war auf der Treppenanlage zum Haupteingang einer Kirche in Niederbayern gestürzt; sie konnte sich auf der Anlage nirgends festhalten, weil es zu diesem Zeitpunkt weder Treppengeländer noch Handläufe gab. Die Kirchenstiftung lehnte Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen zunächst ab unter Berufung auf praktische und liturgische Gründe, die der Anbringung von Handläufen entgegenstünden.

Mit der Haftpflichtversicherung der Diözese wurde unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 22.04.1986, VI ZR 77/85, wonach der Anscheinsbeweis in Betracht kommt, wenn ein fehlender Handlauf an einer Treppe ursächlich für einen Sturz des Treppenbenutzers war, vor allem dann, wenn und soweit eine Bauordnungsvorschrift die Anbringung eines Handlaufs fordert, eine außergerichtliche Einigung getroffen.

Hier kam der Rechtsgedanke zum Tragen, dass bei gegebener Verkehrswidrigkeit einer Treppe im Falle des Sturzes des Benutzers der Anscheinsbeweis greift, so dass eine Kausalität des eingetretenen Schadens bereits aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht folgt, und nicht mehr gesondert nachgewiesen werden muss. Vom Geschädigten zu beweisen sind dann quasi nur noch der Sturz an sich und der eingetretene Schaden.

Ein Mitverschulden des Geschädigten ist allerdings zu beachten. Im vorliegenden Fall haben die Parteien ein Mitverschulden in Höhe von 40 % angenommen.

Die Entscheidung des BGH ist in der Entscheidungsdatenbank des Gerichts nicht abrufbar, findet sich jedoch mehrfach im Internet, geben Sie Datum und Aktenzeichen der Entscheidung ein.

Im Einzelnen:

In der Entscheidung schon vom 22.04.1986 hat der Bundesgerichtshof gesagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Anscheinsbeweis dafür in Betracht kommen könne, dass ein fehlender Handlauf an einer Treppe ursächlich für einen Sturz des Treppenbenutzers war, vor allem dann, wenn und soweit eine Bauordnungsvorschrift die Anbringung eines Handlaufs fordere.

Bei dieser Bauordnungsvorschrift (in Bayern aktuell Art. 32 Abs. 6 und Art. 48 Abs. 4 BayBO) handele es sich um ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei anerkannt, dass immer dann, wenn ein Schutzgesetz typischen Gefährdungsmöglichkeiten entgegenwirken soll, die

Lebenserfahrung dafür spreche, dass der Verstoß gegen das Schutzgesetz eine Bedingung des Unfall Erfolges war.

Die Anordnung, einen Handlauf anzubringen, bezwecke nicht nur, „Behinderten“ eine Hilfe gegen das Stürzen auf der Treppe zu geben. Handläufe seien vielmehr typischerweise dazu bestimmt und auch geeignet, im Bereich des Handlaufs Treppenstürze zu verhindern und sei es auch nur dadurch, dass der Benutzer der Treppe den Handlauf in der konkreten Gefahrensituation ergreifen könne.

Voraussetzung für die Anwendung des Anscheinsbeweises sei aber nicht nur, dass gegen das Schutzgesetz verstoßen wurde, sondern auch, dass sich die von dem Schutzgesetz bekämpfte Gefahr verwirklicht habe.

Die Schadensentstehung müsse von der Art sein, wie sie durch die baurechtliche Ordnungsvorschrift gerade verhindert werden soll. Darum könne ein Anscheinsbeweis nur dann als durchgeführt angesehen werden, wenn sich der Sturz des Treppennutzers gerade in dem Bereich ereignete, in welchem ein Handlauf ihn hätte verhindern oder jedenfalls abmildern können.

Dem Rechtsanwalt des Geschädigten stellt sich die Aufgabe, die Baurechtswidrigkeit (=Verkehrswidrigkeit) einer Treppenanlage in jedem Einzelfall konkret nachzuweisen. Die Verkehrswidrigkeit einer Treppenanlage kann sich nicht nur aus fehlenden oder technischen ungeeigneten Handläufen ergeben, sondern auch aus der Bauordnungswidrigkeit bei Höhe und Tiefe von Treppenstufen, bei einer unzulässigen Steigung der Treppe, bei einem nicht rutschfesten Belag und fehlenden Kennzeichnungen bzw. aus einem Mix solcher Fehler.

Dem Geschädigten oder seinen Begleitern ist anzuraten, Namen und Erreichbarkeit von möglichen Zeugen unmittelbar an der Unfallstelle festzuhalten.